



Förderverein Grundschule Gödenroth e.V.

56290 Gödenroth: Schulstraße 4, Tel.: 06762/6696

Satzung des Fördervereins Grundschule Gödenroth (FGG)

§1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Förderverein Grundschule Gödenroth" mit dem Zusatz "e.V." nach Eintragung in das Vereinsregister und hat seinen Sitz in Gödenroth.

§2

Zweck des Vereins

Der Förderverein Grundschule Gödenroth bezweckt, das Bildungsangebot der Grundschule Gödenroth zu fördern.

Dies geschieht insbesondere durch:

- e. Unterstützung von Schülerveranstaltungen und Veranstaltungen der Schule
- b. Unterstützung von Schülerarbeitsgemeinschaften
- c. Unterstützung von Klassenfahrten
- d. Ausstattung der Mediothek
- e. Unterstützung bei besonderen Aktivitäten der Schüler und der Schule
- f. Zuwendungen in Härtefällen

Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und weltanschaulich unabhängig.

§3

Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§4

Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern.
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die sich zu den Grundsätzen des Vereins bekennt, Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.
3. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung unter Anerkennung der Vereinssatzung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder durch Ausschluss.
5. Ein Vereinsmitglied kann aus wichtigen Gründen auf Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.
6. Ein Mitglied kann nur zum Kalenderjahresende aus dem Verein austreten. Die Austrittserklärung ist schriftlich bis zum 30.11. eines Jahres dem Vorstand vorzulegen.

§5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht der Teilnahme an Mitgliederversammlungen.
2. Alle aktiven Mitglieder haben das Recht, an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen.
3. Jedes Mitglied hat die Pflicht, den Bestimmungen dieser Satzung nachzukommen und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung sowie den Anordnungen des Vorstandes Folge zu leisten.

§6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§7

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr zusammen.
2. Sie ist zuständig für:
 - a. grundsätzliche Fragen der Vereinsarbeit,
 - b. die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - c. die Entgegennahme der Tätigkeits- und Kassenberichte,
 - d. die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes,
 - e. die Aufstellung und Änderung der Vereinssatzung,
 - f. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - g. die Entscheidung über Angelegenheiten, die der Vorstand an die Mitgliederversammlung verwiesen hat,
 - h. die Auflösung des Vereins.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von 1/3 der aktiven Mitglieder einzuberufen oder, wenn es der Vorstand für erforderlich hält.
4. Die Berufung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt durch schriftliche Einladung oder durch Mitteilung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Kastellaun mit einer Frist von mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung können alle Mitglieder spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich an den Vorsitzenden richten. Über die Zulassung späterer Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Leiter der Mitgliederversammlung ist der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Jedes stimmberechtigte Mitglied verfügt über eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
7. Über sämtliche Beschlüsse sowie Wahlen jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, daß durch den Versammlungsleiter und den Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§8

Der Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an:
 - a. die/der geschäftsführende Vorsitzende
 - b. die/der stellvertretende Vorsitzende
 - c. mindestens eine Beisitzerin/ Beisitzer
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und beschließt über die grundsätzlichen Angelegenheiten, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

Der Vorsitzende bzw. dessen Stellvertreter erledigt die laufenden Vereinsgeschäfte. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 BGB. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.
4. Der Vorsitzende bzw. im Verhinderungsfall dessen Vertreter leitet die Sitzung des Vorstandes und beruft diesen nach Bedarf schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein.

Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn dies von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder verlangt wird. Anträge zur Tagesordnung kann jedes Vorstandsmitglied zu Beginn der Sitzung stellen.
5. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
6. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Entfallen auf mehrere Kandidaten die gleiche Anzahl von Stimmen; erfolgt zwischen den beiden Personen, die die gleiche Stimmenzahl erreicht haben, eine Stichwahl; bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Die Wahl des Vorstandes kann offen oder geheim, d.h. durch verdeckte Stimmzettel erfolgen. Wenn ein anwesendes Mitglied es verlangt, muss die Wahl jedoch geheim stattfinden.

7. Der Leiter der Grundschule Gödenroth und der Elternsprecher nehmen an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

§9

Kassenführung

1. Die Kassengeschäfte erledigt der Kassierer, er wird vom Vorstand bestimmt. Er ist berechtigt;
 - a. Zahlungen für den Verein anzunehmen und zu bescheinigen.
 - b. Zahlungen zu leisten.
 - c. Sämtliche, die Kassengeschäfte betreffende Schriftstücke zu unterzeichnen und die laufenden Bankgeschäfte wahrzunehmen.
2. Nach Schluss des Rechnungsjahres fertigt der Kassierer den Jahresabschluss. Dieser ist von den zwei gewählten Kassenprüfern auf seine sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen. Hiernach ist dieser Jahresabschluss mit dem Bericht der Kassenprüfer dem Vorstand vorzulegen und der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§10

Beiträge

Die Mitglieder entrichten Beiträge im Voraus. Mitglieder, die den Beitrag über den Schluss des Vereinsjahres hinaus nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie auf Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.

§11

Satzungsänderung

1. Anträge auf Änderung der Satzung können von jedem stimmberechtigten Vereinsmitglied gestellt werden.
2. Eine Satzungsänderung kann nur von der zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
3. Satzungsänderungen, die von Gerichts-, Finanz- oder Verwaltungsbehörden verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

Im Übrigen gelten für Satzungsänderungen die Vorschriften des BGB.

§12

Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
Die Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens einem Monat vor dem Versammlungstermin einzuberufen. Die Einladung muss eindeutig auf Auflösung hinweisen. Für den Auflösungsbeschluss ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins bzw. Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Ortsgemeinde Gödenroth, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung in der Grundschule Gödenroth zu verwenden hat.

§13

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwandt werden.
3. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen und Aufwandsentschädigungen begünstigt werden.

§14

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am 15. November 1994 in Kraft.

Änderung der Satzung, im Vereinsregister eingetragen am 28.08.1996 - VR 1812-

§15

Datenschutz im Verein

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- 3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.